

Gemeindekasse zuzusprechen (Art. 13 Abs. 3 VwVG). Die vorgelegte Kostennote ist nicht zu beanstanden.

RRB vom 26.10.1999

1345

Parteientschädigung. Kein Anspruch auf Parteientschädigung, wenn die Vorinstanz ihren Entscheid aufgrund von Tatsachen zurücknimmt, die erst im Rekursverfahren geschaffen worden sind (Art. 13 Abs. 2 VwVG).

Gemäss Art. 13 Abs. 2 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; bGS 143.5) kann im Rechtsmittelverfahren vor Gemeindebehörden oder kantonalen Behörden der ganz oder teilweise obsiegenden Partei, der Anwaltskosten entstanden sind, eine Parteientschädigung zugesprochen werden, sofern es sich nicht um einen offensichtlichen Bagatellfall handelt. Als obsiegend gilt grundsätzlich auch die Partei, deren Rekurs gegenstandslos wird, weil die Vorinstanz ihren Entscheid im Sinne der Rekursanträge zurücknimmt (RRB vom 26. Oktober 1999 in Sachen A.B., E. 2c). Diese Regel unterliegt allerdings gewissen Einschränkungen (vgl. VPB 54/1990, Nr. 3; *Martin Berner*, Die Parteientschädigung in der schweizerischen Verwaltungspflege, Zürich 1986, S. 145, FN 61). Ein Vorbehalt muss namentlich für den Fall gemacht werden, dass die Vorinstanz einen Entscheid aufgrund von Tatsachen zurücknimmt, die erst im Rekursverfahren geschaffen worden sind (vgl. ZBI 82/1981, S. 231). Wie die Forstdirektion in ihrer Verfügung vom 18. Dezember 1999 ausführt, würde sie unter den Verhältnissen, die anlässlich der im Gelände vollzogenen Waldabgrenzung gegeben waren, durchaus an der Waldfeststellungsverfügung vom 30. Dezember 1996 festhalten. Der Widerruf erfolgte ausschliesslich angesichts der seither eingetretenen Veränderungen in den tatsächlichen Verhältnissen, die offenbar ein Festhalten an der Waldfeststellungsverfügung sinnlos erscheinen lassen. Damit kann aber nicht von einer Anerkennung des Rekurses durch die Vorinstanz gesprochen werden und damit auch nicht von einem Obsiegen

des Rekurrenten. Dementsprechend ist der Antrag auf Ausrichtung einer Parteientschädigung abzuweisen.

RRB vom 8.2.2000